



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Juli 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0272(COD)**

**11960/23
ADD 1**

**ENV 871
COMER 95
MI 632
ONU 50
SAN 460
IND 401
CODEC 1391**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 395 final - Annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber im Hinblick auf Dentalamalgam und andere mit Quecksilber versetzte Produkte, die Herstellungs-, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen unterliegen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 395 final - Annex.

Anl.: COM(2023) 395 final - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2023
COM(2023) 395 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber im Hinblick auf Dentalamalgam und andere
mit Quecksilber versetzte Produkte, die Herstellungs-, Einfuhr- und
Ausfuhrbeschränkungen unterliegen**

{SEC(2023) 395 final} - {SWD(2023) 395 final} - {SWD(2023) 396 final} -
{SWD(2023) 397 final}

ANHANG

Anhang II Teil A wird wie folgt geändert:

(1) Folgender Eintrag 3b wird eingefügt:

Mit Quecksilber versetzte Produkte	Datum, ab dem Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten verboten sind
„3b. Alle anderen Kompaktleuchtstofflampen (CLF) für allgemeine Beleuchtungszwecke, die nicht unter die Einträge 3 und 3a fallen.	31.12.2025“

(2) Folgende Einträge 4a bis 4d werden eingefügt:

Mit Quecksilber versetzte Produkte	Datum, ab dem Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten verboten sind
„4a. Tri-Phosphor-Lampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, die nicht unter Eintrag 4 Buchstabe a fallen.	31.12.2027
4b. Halophosphatlampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, die nicht unter Eintrag 4 Buchstabe b fallen.	31.12.2025
4c. Nichtlineare Tri-Phosphor-Lampen.	31.12.2027
4d. Nichtlineare Halophosphatlampen.	31.12.2025“

(3) Folgender Eintrag 5a wird eingefügt:

Mit Quecksilber versetzte Produkte	Datum, ab dem Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten verboten sind
„5a. Hochdruck-Quecksilbernatrium(dampf)lampen (HPS) für allgemeine Beleuchtungszwecke.	31.12.2025“